

Innenbereichssatzung

für die Ortschaft R i e d im Süden zwischen den beiden Hauptzufahrtsstraßen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1994, und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Rinchnach folgende

S a t z u n g:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ergibt sich aus dem umseitig abgedruckten und als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan (M 1:1000) des Vermessungsamtes Zwiesel.

§ 2

Rechtswirkungen der Innenbereichssatzung

Sämtliche in das Satzungsgebiet einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und sind bebaubar, sobald Zufahrt, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung möglich sind.

§ 3

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung richtet sich innerhalb des Satzungsgebietes nach § 34 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches.

Bauvorhaben im Gebiet dieser Satzung sind gegenüber dem Außenbereich durch geeignete Bepflanzung abzugrenzen.

§ 4

Die Innenbereichssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rinchnach, 11.12.1996

GEMEINDE RINCHNACH


(Schaller)
1. Bürgermeister

